

## INFORMATION

### Hinweise für den Akkreditivauftraggeber / Importeur

#### **Merkmale**

Das Akkreditiv ist ein abstraktes Schuldversprechen einer Bank, losgelöst vom Warengeschäft. Es wird zwischen Ihnen und dem Exporteur als Zahlungsbedingung vereinbart,

- um Ihnen die Sicherheit zu geben, dass die Ware nur dann bezahlt wird, wenn die von Ihnen vorgeschriebenen Dokumente von der Bank als akkreditivgerecht befunden worden sind.
- um dem Exporteur den Zahlungseingang abzusichern bzw. zu finanzieren.

#### **Voraussetzungen:**

- Kaufvertrag wurde mit seriösem, lieferfähigen Exporteur geschlossen
- Einfuhrbestimmungen wurden von Ihnen geprüft
- Kreditlinie bei Ihrer Bank ist ausreichend

#### **International einheitliche Regeln**

Grundlage für die weltweite Akkreditivabwicklung bilden die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive. Seit dem 01. Juli 2007 findet die Revision , die als Publikation Nr. 600 (nachfolgend „ERA 600“) von der Internationalen Handelskammer (ICC) Paris, veröffentlicht wurde, Anwendung.

Neben anderen sind für Sie folgende Artikel der ERA 600 von besonderer Bedeutung:

- Akkreditive sind von den Kauf- oder anderen Verträgen, auf denen sie möglicherweise beruhen, getrennte Geschäfte, und die Banken haben in keiner Hinsicht etwas mit solchen Verträgen zu tun (aus Art. 4 a)
- Im Akkreditiv-Geschäft befassen sich alle Beteiligten mit Dokumenten und nicht mit Waren und/oder Leistungen, auf die sich Dokumente beziehen (aus Art. 5).
- Banken übernehmen keine Haftung für Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit von Dokumenten, keine Haftung für Bezeichnung, Menge, Gewicht, Qualität, Beschaffenheit, Verpackung, Lieferung, Wert oder Vorhandensein der Ware sowie für Leistungsvermögen von Frachtführer, Spediteur oder Versicherer (aus Art. 34).

Um die Risiken, die sich aus den erwähnten Artikeln der ERA 600 ergeben, zu minimieren, sollten Sie sorgfältig abwägen, ob Sie dem Exporteur ein Akkreditiv zur Verfügung stellen wollen und wer die geforderten Dokumente ausstellen soll.

#### **Akkreditivauftrag**

Um Ihnen die Auftragserteilung zu vereinfachen, stellen wir Ihnen ein spezielles Auftragsformular zur Verfügung. Zu den einzelnen Positionen (Feldnummern gemäß S.W.I.F.T.-Standard) geben wir folgende Erläuterungen und weisen ggf. auf den entsprechenden Artikel in den ERA 600 hin:

## Import-Akkreditiv

### Weiterleitung, Art. 11 ERA 600

Grundsätzlich - und soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist - leiten wir unsere Akkreditive volltextlich über das S.W.I.F.T.-System weiter.

### 40) Übertragbarkeit, Art. 38 ERA 600

Ein übertragbares Akkreditiv sollte nur vorgesehen werden, wenn dies mit dem Begünstigten vereinbart worden ist. Der Akkreditiv-Auftraggeber trägt bei einem übertragbaren Akkreditiv das Risiko, von einem ihm unbekanntem Zweitbegünstigten Ware zu erhalten, die unter Umständen nicht seinen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Erstbegünstigten entspricht.

Beachten Sie bitte, dass ein Akkreditiv nur von einer Bank übertragen werden kann, bei der es benutzbar ist (siehe Art. 38 b ERA 600). Um der anderen Bank die Möglichkeit zu geben, die Übertragung vorzunehmen, darf das Akkreditiv nicht bei der WGZ BANK benutzbar sein (Feld 41 des Auftrages).

Bei der Eröffnung eines frei negoziierbaren, übertragbaren Akkreditives werden wir - sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes vorgeschrieben ist - die avisierende Bank (unsere Korrespondenzbank) ermächtigen, die Übertragung vorzunehmen.

### 59) Begünstigter

Geben Sie hier bitte den genauen Namen und die Anschrift des Begünstigten an, um Verzögerungen oder Nachfragen der avisierenden Bank zu vermeiden.

### 39) Betragstoleranz, Art. 30 ERA 600 + zusätzlich zum Akkreditivbetrag abgedeckte Beträge

- A) In diesem Feld können Betragstoleranzen (z. B. plus/minus 5 Prozent) angegeben werden.
- B) Sind Teilverladungen nicht gestattet, können durch den Zusatz „höchstens“ (not exceeding) Probleme vermieden werden, die entstehen, wenn eine Inanspruchnahme den Akkreditivbetrag um mehr als 5 Prozent unterschreitet.
- C) Zusätzlich zum Akkreditivbetrag abgedeckte Beträge (z.B. separat auszuweisende Versicherungsprämien, Frachtkosten, Zinsen) können hier angegeben werden. Wenn diese Zusatzbeträge nicht genau bekannt sind, empfehlen wir auch hier den Zusatz „höchstens“ (not exceeding).

### 31) Datum und Ort des Verfalls, Art. 6 ERA 600

Spätestens an diesem Datum müssen die Dokumente bei der Bank vorliegen, bei der das Akkreditiv benutzbar ist (Feld 41 A). Das Verfalldatum ergibt sich, wenn der späteste Termin für den Warenversand (Feld 44 C/D) und die Dokumentenvorlagefrist (Feld 48) von Ihnen festgelegt worden sind.

Beispiel: Verladung spätestens am 30.06. plus 15 Tage Vorlagefrist = Verfalldatum 15.07.

Der Ort für die Dokumentenvorlage wird von uns aus Feld 41 A in das Akkreditiv übernommen.

### 44 C, D) Verladetermin + Verladezeitraum, Art. 3 + 32 ERA 600

Sie können ein letztes Verladetermin oder einen Zeitraum für den Warenversand einsetzen. Andernfalls gilt das Verfalldatum des Akkreditivs als letztes Verladetermin.

### 48) Vorlagefrist, Art. 14 c + 29 ERA 600

Es ist darauf zu achten, dass diese Frist der Spanne zwischen dem letzten Verladetermin und dem Verfalldatum des Akkreditivs entspricht. Bei der Fristbestimmung sollten Sie den voraussichtlichen Zeitbedarf des Begünstigten - einschließlich Kurier-/Postlaufzeiten - berücksichtigen,

- um die eigenen Dokumente zu erstellen bzw. um Dokumente von Dritten zu erlangen,
- um alle Dokumente bei der „Zahlstelle“ zu präsentieren.

## Import-Akkreditiv

### 43 P) Teilverladungen, Art. 31 ERA 600

Wenn Sie die gesamte Ware in einer Sendung wünschen, sollten Teilverladungen nicht gestattet werden.

### 43 T) Umladungen, Art. 19 bis 24 ERA 600

Selbst wenn im Akkreditiv Umladung verboten ist, nehmen Banken multimodale Transportdokumente (Art. 19), Lufttransportdokumente (Art. 23) und Dokumente des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffstransports (Art. 24) unter bestimmten Voraussetzungen an, die vorsehen, dass Umladung stattfinden wird.

Seekonnossemente (Art. 20) und Seefrachtbriefe (Art. 21) werden bei verbotener Umladung nur angenommen, wenn angegeben ist, dass die Ware in Containern, Anhängern und/oder "Lash-" Leichtern verladen ist.

### 44 A, E, F, B) Transportweg

Hier sind die Namen der Orte einzusetzen, die im verlangten Transportdokument erscheinen sollen.

- Übernahmeort und Bestimmungsort im Dokument des multimodalen (kombinierten) Transports. Der Verladehafen, Abflughafen, Löschungshafen und/oder Bestimmungsflughafen und die Transportart (in Feld 44 A und/oder in Feld 44 B) kann zusätzlich angegeben werden.
- Versandort und Bestimmungsort im Internationalen Frachtbrief (CMR)
- Verladehafen und Löschungshafen im Konnossement (Bill of Lading)
- Abflughafen und Bestimmungsflughafen im Luftfrachtbrief (Air Waybill)

### 49) Avisierung/Bestätigung, Art. 8 + 9 ERA 600

Der Auftrag zur Hinzufügung der Bestätigung des Akkreditivs sollte nur dann erteilt werden, wenn der Begünstigte dies ausdrücklich verlangt hat (Mehrkosten!). In diesem Fall muss das Akkreditiv bei der Korrespondenzbank benutzbar sein (siehe Feld 41).

### 41 + 42) Benutzbarkeit, Art. 6 ERA 600

Sofern mit dem Begünstigten nicht ausdrücklich vereinbart wurde, das Akkreditiv bei einer anderen Bank benutzbar zu stellen, empfehlen wir hier „WGZ BANK“ anzukreuzen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass unsere Leistung erst nach Eingang der vollständigen Dokumente bei uns ausgelöst wird. Außerdem verbleibt das Risiko des Dokumentenverlusts auf dem Weg bis zu uns beim Begünstigten.

Begünstigte aus einigen Ländern - speziell Fernost - verlangen frei negoziierbare Akkreditive (freely negotiable credits). Dadurch hat der Begünstigte die Möglichkeit, das Akkreditiv als Finanzierungsinstrument bei einer Bank seiner Wahl zu nutzen und dort auch die Dokumente vorzulegen. In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Feld „benutzbar bei  jeder Bank im Land des Begünstigten (frei negoziierbar)“ an. Das Postlaufisiko von der benannten Bank zur WGZ Bank geht in diesem Fall zu Ihren Lasten (Art. 35 ERA 600).

### 45) Warenbeschreibung, Art. 18 c ERA 600

Die Warenbeschreibung ist möglichst kurz und in der Sprache aufzuführen, in der der Vertrag, die Proforma-Rechnung o.ä. abgefasst ist, und darauf ist zweckmäßigerweise Bezug zu nehmen, z. B. „... as per proforma-invoice no. ... dated ...“. Eine umfangreiche Warenbeschreibung ist für alle Beteiligten arbeitsaufwendig und kann die problemlose Akkreditivabwicklung gefährden, da es leicht zu Schreib- und/oder Übertragungsfehlern kommen kann, die Kosten durch dann notwendige Akkreditivänderungen verursachen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand der Banken könnte sich in einer höheren Provision niederschlagen. Eine Sicherheit für die vertragsgemäße Lieferung wird durch umfangreiche Einzelheiten in der Warenbeschreibung nicht erreicht, da sich ein Betrüger

## Import-Akkreditiv

dadurch nicht abschrecken lassen würde. Bitte achten Sie darauf, dass die Formulierung der Lieferbedingung den INCOTERMS entspricht, Beispiel: CIF Hamburg, INCOTERMS 2000.

### **46) Dokumente, Art. 14,17 bis 28 ERA 600**

Der Auftrag zur Akkreditiv-Eröffnung muss genau angeben, gegen welche Dokumente Honorierung oder Negoziierung vorgenommen werden soll. Transportdokumente, Versicherungsdokumente und Handelsrechnungen sind in den ERA 600 näher erläutert. Wenn andere Dokumente ohne nähere Beschreibung verlangt werden, nehmen Banken solche Dokumente an, wie sie präsentiert werden. Um hier ein mögliches Risiko auszuschalten, sollten diese Dokumente nach Art, Inhalt und Aussteller so eindeutig wie möglich beschrieben werden.

Beispiel: „Inspection-Certificate, indicating that quality of goods is according to contract, issued and signed by... (Name des Ausstellers).“

Die Auswahl der Dokumente hängt auch von den in den betreffenden Ausfuhr- und Einfuhrländern geltenden Bestimmungen ab. Der Auftraggeber sollte sicherstellen, dass die geforderten Dokumente den behördlichen Einfuhrbestimmungen entsprechen und dass der Begünstigte in der Lage ist, die Dokumente beizubringen.

### **47) zusätzliche Bedingungen, Art. 14 h ERA 600**

Wenn zusätzliche Bedingungen angegeben sind, ohne das (die) zum Erfüllungsnachweis vorzulegende(n) Dokument(e) anzugeben, ist eine Rückfrage erforderlich, da Banken solche Bedingungen nicht beachten. Beispiel: „Original Exportlizenz soll an den Käufer gesandt werden“ sollte heißen: „Certificate issued and signed by beneficiary, indicating that the Original of Export licence has been sent to the applicant.“

### **Meldebestimmungen**

Nach §§ 59 ff Außenwirtschaftsverordnung (AWV) haben Gebietsansässige Zahlungen, die den Betrag von € 12.500,- oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigen und die an Gebietsfremde geleistet werden, zu melden. Zahlungen für Wareneinfuhren sind nicht mehr zu melden.

Bitte leiten Sie ggf. die Meldung mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (Anlage Z4)“ erst nach erfolgter Zahlung an die Deutsche Bundesbank weiter. Auskünfte dazu erteilt die Deutsche Bundesbank unter der kostenfreien Servicetelefonnummer (0 800) 12 34 111.

### **Schlusswort**

Vorstehende Erläuterungen zur Akkreditiveröffnung und den einzelnen Positionen des Auftrages konnten nur in geraffter Form dargestellt werden, um den Rahmen dieser Hinweise zu Eröffnung von Import-Akkreditiven nicht zu sprengen. Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WGZ BANK gern für weitere Informationen zur Verfügung.

Stand der Hinweise: Juli 2007 - unverbindlich